

Betrifft: Österreichische Autor/inn/en und Übersetzer/innen für den Artikel 12 DSM COM/2016/0593

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die IG Autorinnen Autoren, der Berufsverband der österreichischen Schriftstellerinnen und Schriftsteller (3.800 Einzelmitglieder, 60 Mitgliedsverbände), teilt nicht die Einwände anderer europäischer Schriftstellerorganisationen gegen den Artikel 12 des DSM COM/2016/0593. Vielmehr begrüßen wir die Regelung durch den Artikel 12, der die Möglichkeit einräumt, Verleger mit einem fairen Anteil an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften zu beteiligen.

Wir sind wie unsere Kolleg/inn/en in Deutschland der Meinung, dass Artikel 12 nur gültig sein sollte im Hinblick auf die unter Punkt (36) der erklärenden Einleitung des „Vorschlags für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ dargelegten Bedingungen. „Gemäß diesem Punkt (36) sollen EU Mitgliedstaaten nur dann Verlagen das Recht auf einen Anteil einräumen dürfen, soweit bereits 'Systeme bestehen, um den durch eine Ausnahme oder Beschränkung entstandenen Schaden auszugleichen“.

Unsere Erfahrungen mit unserer nationalen Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana, der österreichischen Verwertungsgesellschaft für Autor/inn/en und literarische Übersetzer/innen, die von Autor/inn/en und Verlegern gemeinsam geleitet wird, zeigen die großen Vorteile einer gemeinsamen Verwertungsgesellschaft:

Autor/inn/en und Verleger gemeinsam bilden eine starke Interessenvertretung für Verhandlungen mit Internet-Plattformen und anderen mächtigen Akteuren wie Kopiergeräte- und Computer-Herstellern. Die daraus resultierenden Abgaben sind ein wichtiger Teil der Einnahmen von Verwertungsgesellschaften. Je geschlossener wir in Verhandlungen auftreten können, desto besser sind die Verhandlungsergebnisse, sowohl für Autor/inn/en, als auch Verlage.

Die Literar-Mechana ist unsere gemeinschaftliche Institution, in der wir als gleichberechtigte Partner im beiderseitigen Interesse handeln. Ihre demokratische Struktur gibt jeder Gruppe das gleiche Gewicht. Eine einzige Verwertungsgesellschaft in unserer Branche ist weit effizienter und kostengünstiger als zwei oder mehrere solcher Organisationen pro Land.

Verlage treten nicht an die Stelle von Urhebern, sie erhalten nur das Recht, das Werk des Autors/der Autorin zu verwenden. Sie beziehen aus der Tatsache, dass der Verlag das Werk herstellt und verbreitet, ihre Berechtigung für den Erhalt eines Anteils aus den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften. Idealerweise wird die Höhe des Verlegeranteils innerhalb der Verwertungsgesellschaft durch deren demokratische Entscheidungsstrukturen selbst bestimmt, so wie das auf die Literar-Mechana zutrifft.

Es ist für uns selbstverständlich, dass Verlage, die ein Werk veröffentlichen und verbreiten, einen Anspruch auf einen fairen Anteil an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften haben. Aus diesem Grund heißen wir den Artikel 12 des DSM COM/2016/0593 („Die Mitgliedstaaten können festlegen ...“) willkommen, der den Mitgliedstaaten ermöglicht:

- Verlegern einen fairen Anteil an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften einzuräumen
- von Autor/inn/en und Verlegern gemeinsam getragene Verwertungsgesellschaften zu erhalten
- spezifische nationale Strukturen der Verwertungsgesellschaften per Gesetz abzusichern.

in jenen Staaten, in denen dies bereits möglich war, und in dem Ausmaß, in dem dies möglich war
– so interpretieren wir Nr (36) der erklärenden Einleitung zum Vorschlag für die Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Ruiss
Geschäftsführung
IG Autorinnen Autoren
Wien, 26.2.2018

Beschluss der Generalversammlung
Wien, 24./25.2.2018